

ÖSTERREICHISCHE BUNDESBAHNEN
Bundesbahndirektion Wien
Z.: 92211-90577-2-1989

37263



01250859

Übereinkommen
über
Bahngrenbenützung

Der Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf (in der Folge "Bahngrenbenützer" genannt) wird von den Österreichischen Bundesbahnen (in der Folge "ÖBB" genannt) die Bewilligung zur Benützung von Bahngren im Ausmaß von ca. 3.365 m² im Bahn-km 10.170 - 12.770 der Strecke Wien West - Salzburg, Parzellen 154/1, 155/1, 436/2, KG Purkersdorf, für die Errichtung eines Radweges (in der Folge "Anlage" genannt) erteilt.

Eine den ausbedungenen Verwendungszweck übersteigende Benützung ist unzulässig und stellt einen Vertragsauflösungsgrund dar.

Die gegenständliche Bahngrenfläche ist im beiliegenden Lageplan 1:1000 - der einen wesentlichen Bestandteil dieses Übereinkommens bildet - rot lasiert dargestellt.

1.

Der Bahngrenbenützer wird aus der Bewilligung zur Benützung von Bahngren keinerlei dingliche Rechte für sich ableiten und entrichtet für den in Anspruch genommenen Bahngren ein jährliches Benützungsentgelt von ██████████ zuzüglich ██████████ Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz 1972, das sind ██████████ Als Zahlungsbetrag sind somit jährlich ██████████ zu entrichten.

Die ÖBB behalten sich vor, bei wirtschaftlicher Notwendigkeit, ohne Abschluß eines Zusatzvertrages, die Höhe des Benützungsentgeltes, den Verhältnissen angemessen, neu festzusetzen.

Das Benützungsentgelt ist im vorhinein am 2. Jänner eines jeden Kalenderjahres, für das laufende Jahr jedoch sofort bei Fertigung des Übereinkommens fällig und gebührt den ÖBB auch dann zum vollen Betrage, wenn die Bahngrenbenützung im Verlaufe des Kalenderjahres endet.

Das Benützungsentgelt wird nach dem Index der Verbraucherpreise 1986, verlautbart in den statistischen Übersichten zu den Monatsberichten des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, wertgesichert.

Für die Berechnung der Gleitung ist die maßgebliche Ausgangsindexzahl die Indexzahl für den Monat des Wirksamkeitsbeginnes des Vertrages.

Das Benützungsentgelt gilt daher solange als Entgelt, als einzelne oder mehrere Änderungen des Indexes in ihrer Gesamtheit den Grenzwert von $\pm 5\%$ nicht übersteigen. Weitere Indexänderungen ergeben erst dann wieder Anspruch auf die entsprechend höhere oder niedrigere Verrechnung, wenn sie einzeln oder in ihrer Gesamtheit jeweils wieder den Grenzwert von $\pm 5\%$, der auf der Basis des zuletzt erreichten Standes zu errechnen ist, übersteigen.

Der sich durch eine Indexänderung von mehr als $\pm 5\%$ ergebende Unterschiedsbetrag gebührt im Falle einer Indexsteigerung den ÖBB, im Falle einer Indexsenkung dem Bahngrundbenutzer ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu verlautbarten Indexes.

Der den ÖBB gebührende Unterschiedsbetrag wird mit Vorschreibung durch die ÖBB fällig und ist vom Bahngrundbenutzer innerhalb von 4 Wochen ab Zahlungsvorschreibung an die ÖBB zu entrichten.

Sollte die Verlautbarung des vereinbarten Indexes durch einen anderen vergleichbaren Index ersetzt werden, so ist in Hinkunft dieser neuen Index der Ermittlung des Benützungsentgeltes nach obigen Grundsätzen zugrunde zu legen. Wird die Verlautbarung eines vergleichbaren Indexes überhaupt eingestellt, dann steht den ÖBB das Recht zu, der Gleitung einen im Aufbau gleichwertigen oder ähnlichen Index zugrunde zu legen.

Bei Verzögerungen der Zahlungen werden von dem auf den Fälligkeitstag folgenden Tag an Verzugszinsen in der Höhe von 4,0 % über dem jeweiligen Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank berechnet.

2.

Der Bahngrundbenutzer wird unter Einhaltung der in dem eisenbahnrechtlichen Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Z.: EB 228.946-3-II/2-1990 vom 23.10.1990 sowie der in der Ergänzung des Technischen Berichtes vom 23.2.1990 und der in dem noch vor Baubeginn abzuschließenden Arbeitsübereinkommen enthaltenen Bedingungen die Anlage im Einvernehmen mit der Streckenleitung Wien West auf eigene Kosten errichten, betreuen, allenfalls erneuern, stets in gutem Zustand erhalten und auch alle aus einer eventuellen Abänderung, Verlegung oder Auflassung der Anlage entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln tragen.

Bautätigkeiten bzw. Veränderungen der Bodensubstanz bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ÖBR.

Auf die Verpflichtung des Bahngrundbenutzers zur winterlichen Betreuung der Anlage wird besonders hingewiesen.

Die Einholung der für die vertragsmäßige Nutzung des bahneigenen Grundstückes erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Bahngrundbenutzer.

Der Bahngrundbenutzer wird alle bahneigenen Leistungen und Mehrkosten, soweit sie im Zusammenhang mit der Errichtung, Erhaltung, Betreuung, Erneuerung, dem Bestande, der Benützung, Abänderung und der Auflassung der Anlage erbracht werden oder aufgelaufen sind - insbesondere für bauliche Veränderungen und sonstige Maßnahmen an Bahnanlagen und Einrichtungen der ÖBB - den ÖBB rückvergütet. Die Kosten werden hiefür nach den bei den ÖBB jeweils geltenden Bestimmungen und Sätzen berechnet.

Der Bahngrundbenutzer verpflichtet sich, die in Rechnung gestellten Beträge binnen 4 Wochen nach Rechnungslegung an die ÖBB zu überweisen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung im Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der ÖBB unzulässig und ihnen gegenüber unwirksam.

3.

Das Benützungsübereinkommen kann von beiden Vertragsteilen jederzeit unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonats mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Erhalt des Kündigungsschreibens maßgebend.

Die ÖBB können insbesondere aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:

- a) wenn der Bahngrundbenutzer eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er Baumaßnahmen ohne Zustimmung der ÖBB tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt,
- b) wenn die für den Bestand oder die widmungsgemäße Benützung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen,
- c) wenn die ÖBB den vertragsgegenständlichen Bahngrund für eigene Zwecke benötigen,
- d) wenn der Bahngrundbenutzer behördlichen Aufträgen nicht nachkommt.
- e) Durch die Eröffnung eines Konkurs- und Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Bahngrundbenutzers wird der Vertrag automatisch beendet.

Im Falle der Auflösung dieses Übereinkommens behalten sich die ÖBB vor, auf Kosten des Bahngrundbenutzers entweder die

Wiederherstellung des früheren Zustandes (wie im Zeitpunkt der Übergabe) oder die Belassung im gegenwärtigen, das ist der durch die vertragsmäßige Benützung geschaffene Zustand zu verlangen.

Sollte die Wiederherstellung des früheren Zustandes von den ÖBB verlangt werden, hat der Bahng rundbenützer die auf dem Bahng rund errichteten Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und die zur Nutzung überlassenen Grundstücke in einen geordneten Zustand zu versetzen. Falls der Bahng rundbenützer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, können die ÖBB die erforderlichen Maßnahmen ohne behördliche oder gerichtliche Einschaltung auf Kosten des Bahng rundbenützers selbst durchführen oder durchführen lassen.

Dem Bahng rundbenützer stehen gegenüber den ÖBB im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Ersatzansprüche für seine Aufwendungen oder für die errichteten Anlagen zu, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Aufwendungen getätigt wurden.

4.

Der Bahng rundbenützer verzichtet gegenüber den ÖBB auf alle Ersatzansprüche für Beschädigungen oder Störungen, welche an der Anlage durch den Bestand oder Betrieb der Bahn oder durch die Vornahme von Bahnerhaltungsarbeiten entstehen sollten; dieser Verzicht gilt nicht, wenn und insoweit der Schaden durch Vorsatz oder ein grobes Verschulden der ÖBB oder ihrer Bediensteten in Ausübung ihres Dienstes verursacht wurde.

Der Bahng rundbenützer verpflichtet sich, den ÖBB jeden Schaden, welcher an den beweglichen oder unbeweglichen Sachen der ÖBB aus Anlaß der Errichtung, der Erhaltung, der Betreuung, der Erneuerung, des Bestandes, der Benützung, der Abänderung, der Verlegung und der Auflassung der Anlage des Bahng rundbenützers entstehen sollte, ohne jede Einschränkung voll zu ersetzen.

Wenn aus Anlaß der Errichtung, der Erhaltung, der Betreuung, der Erneuerung, des Bestandes, der Benützung, der Abänderung, der Verlegung oder der Auflassung der Anlage des Bahng rundbenützers Personen verletzt oder getötet oder das Eigentum dritter Personen beschädigt oder zerstört werden und aus diesem Grunde gegenüber den ÖBB Ersatzansprüche gestellt werden sollten, verpflichtet sich der Bahng rundbenützer, die ÖBB, ihre Bediensteten und Beauftragten schad- und klaglos zu halten.

Der Bahng rundbenützer ist von der Haftung nach Absatz 2 und 3 lediglich befreit, wenn und insoweit er beweist, daß der Schaden durch ein auf seine Anlage einwirkendes vorsätzliches Handeln oder grobes Verschulden der ÖBB oder deren Bediensteten in Ausübung ihres Dienstes verursacht wurde.

Soweit eine Haftung der ÖBB ausgeschlossen ist, verzichtet der Bahng rundbenützer auch auf eine Inanspruchnahme von Dienstnehmern und Organen der ÖBB. Soweit die ÖBB schad- und klaglos

zu halten sind, sind auch ihre Bediensteten und Organe schad- und klaglos zu halten.

5.

Die Kosten dieses Übereinkommens (Errichtung des Vertrages und Anfertigung der Pläne) betragen [REDACTED]. Unter Zurechnung von [REDACTED] Um-satzsteuer, das sind [REDACTED], ergeben sich Vertragsgesamtkosten in der Höhe von [REDACTED]

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der Bahngrundstücke zur Vorschreibung gelangenden Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Bahngrundbenutzer getragen.

6.

Sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag werden von der Zentralen Rechnungsstelle mittels eigenen Erlagscheines vorgeschrieben und haben nur mit diesem zu erfolgen.

Die Erteilung eines Abbuchungsauftrages ist möglich.

7.

Der Bahngrundbenutzer stimmt zu, daß die ÖBB im Zusammenhang mit der automatisierten Vorschreibung der vom Bahngrundbenutzer vereinbarungsgemäß laufend zu entrichtenden Vergütungen folgende Daten gespeichert haben:

Name bzw. Firmenbezeichnung, Titel, Anschrift, ggf. Branche, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und -modalitäten, Kundennummer bei den ÖBB sowie die Geschäftszahl des Vertrages. Übermittlungen der o.a. Daten erfolgen nur zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Datenschutzgesetz 1978).

8.

Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in einem Stück ausgefertigt, das bei den ÖBB in Verwahrung bleibt. Der Bahngrundbenutzer erhält eine einfache Abschrift des Vertrages.

Urkund dessen nachstehende Fertigungen:

Wien, am 28. August 1992 , am

Für die
Österreichischen Bundesbahnen:

Der Bahngrundbenutzer:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf:

.....
Unterschrift eh.

.....
Unterschrift eh.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 22.6.1992.

.....
Unterschrift eh

.....
Unterschrift eh.